

in S zwischen 'Viennensis archiepiscopus cum suis suffraganeis consensit' und 'Heinricus rex Anglorum per legatos et litteras suas (oder 'litteras et legatos suos'?) consensit' steht: 'Item Ludewicus inclitus rex Francorum consensit'. Diese Worte könnten in den anderen Hss. durch ein leicht erklärliches Versehen übersprungen sein¹. Ebenso vermutlich der Zusatz 'Scoria (l. 'Scotia'), Hibernia' nach 'Anglia' I. 44, p. 51.

Abgesehen von Auslassungen und Zusätzen weicht S an ein paar Stellen in der *Ausdrucksweise* ab². In dem Schreiben Kaiser Friedrichs an Otto, in welchem er ihm das Material zu seiner Geschichte sendet (p. 2), steht statt 'furore debito et iusto' in dieser Hs. 'furore Teutonico'. Dümmler hat diesem Ausdruck, der aus Lucan. Phars. I, v. 255—256 stammt, in den SB. der Berliner Akademie, 1897, S. 112 ff. eine eigene historische Untersuchung gewidmet. Er hat dabei diese Variante der Seitenstetter Hs., die ihm vermutlich nicht gegenwärtig war, nicht berücksichtigt, zeigt aber, dass der Ausdruck gerade in jener Zeit, nach der Mitte des 12. Jh., auch sonst — und zwar, wie hier, in ehrenvoller, nicht, wie meistens, in übler Bedeutung — gebraucht wurde. Ein Schreiben Friedrichs I. an Saladin, in dem er auch vorkommt³, gilt als gefälscht. Ich habe indessen den Eindruck, als ob 'furore debito et iusto' ein künstlicher Ersatz für 'furore Teutonico' sein könnte. — Anderwärts zeigt S eine einförmigere Ausdrucksweise als die anderen Texte. I. 68, p. 78 steht hier dreimal (l. 8. 14. 20) 'conductum' (für Geleit), während die übrigen Hss. nur das erstemal 'conductum', nachher 'viaticum'⁴ und 'commeatum' haben. In demselben Kapitel, p. 77, l. 33 hat S 'obvium habens', wo die anderen Codices 'excipiens' schreiben; der Ausdruck

1) Vgl. indessen IV. 81, p. 269; Doeberl, Monumenta Germaniae selecta IV, 184. 188n; Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit V, 260. VI, 395; Hauck, Kirchengesch. Deutschlands IV, 240, N. 2.

2) An anderen Stellen hat es fast den Anschein, als habe S Varianten in den Text aufgenommen; so I. 13 'cum infinita multitudine militum ac plebis rusticorum'. III. 35, wo statt 'postera die ('vespere' B), quae lucescit in 8. Kal. Augusti' steht 'postea vespere diem' etc. (Simonsfeld a. a. O. S. 210—212). An der letzteren Stelle könnte man nur allenfalls an eine Korruptel aus 'postera Veneris die' denken, da der (wenn auch unrichtig) angegebene 25. Juli 1158 auf einen Freitag fiel.

3) SS. XXVII, 111. 197. 278. Vgl. Riezler in Forsch. z. D. Gesch. X, 20, N. 4. 109—110; Giesebrecht a. a. O. VI, 679. 4) 'viatico' II. 29, p. 108 auch in S.